

## **Entschädigungssatzung des Amtes Kappeln-Land**

---

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08. Mai 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **§ 1 Entschädigungen**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 66 2/3 % des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und im Verhinderungsfall deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.
- (4) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhalten gemäß § 2 Abs. 5 der Verordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des in Satz 1 genannten Betrages

### **§ 2 Sonstige Entschädigungen**

Entgangener Arbeitsverdienst,  
Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,  
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 23 €.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Höchstsatz dieser

Entschädigung beträgt 8 € je angefangene Stunde. Statt einer Entschädigung nach Stundenansätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (4) Leistungen nach den Absätzen 1-3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1-2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

Ersatz der Kosten der Betreuung  
von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 2 gewährt wird.

**§ 3**  
**Auf- bzw. Abrundung**

Sämtliche Entschädigungen sind auf volle €-Beträge auf- bzw. abzurunden.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2003 in Kraft.